

I. EINLEITUNG

I.1 USURPATION UND MACHTWECHSEL. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

Herrschaft und die Art ihrer Ausübung haben sehr große Bedeutung für das Leben der Menschen, die davon betroffen sind. Wer sie übernimmt und auf welche Weise, ist eine zentrale Frage und durch sehr verschiedene historische und gesellschaftliche Bedingungen bestimmt. Beides kann mehr oder weniger geregelt sein. Wenn sich solche Regeln entwickelt haben, können sie in unterschiedlichem Ausmaß beachtet werden, und in vielen politischen Systemen kommt es mehr oder weniger häufig zu einer Übernahme der Herrschaft anders als vorgesehen. Oft handelt es sich dabei um einen Staatsstreich. Bei ihm geht es um die Übernahme der Herrschaft in einem Staat, in dem sie schon von jemandem ausgeübt wird, jemand anderes dafür vorgesehen ist oder institutionelle Regelungen für ihre Weitergabe mißachtet werden. Es geht also um einen Machtwechsel, für den besondere Charakteristika gelten¹. Dabei können Regelungen, geschriebene oder ungeschriebene, für den Wechsel an der Spitze des Staates oder die Weitergabe der Herrschaft verletzt werden wie etwa Wahlen oder Nachfolgeordnungen oder, wenn solche institutionellen Regelungen für einen Wechsel nicht vorhanden sind, kann auch nur der Anspruch des jeweiligen Inhabers der Herrschaft auf deren weitere unbeschränkte Ausübung mißachtet werden.

Von seinem Wesen her zielt der Staatsstreich nicht notwendigerweise auf die Veränderung des politischen und gesellschaftlichen Systems ab.

Er ist nicht durch Unzulänglichkeit und Fehler der menschlichen Natur bedingt, wie etwa durch Ehrgeiz, Hab- oder Machtgier, denn sie sind nur individuelle Voraussetzungen, die ein Usurpator mitbringen muß, sondern er ist durch die Art des politischen und gesellschaftlichen Systems möglich. Er ist also an bestimmte historische Bedingungen gebunden. Oft tritt er auch nur bei besonderen Belastungen, denen ein solches System ausgesetzt ist, auf. In einem politischen und gesellschaftlichen System, das die Usurpation nicht kennt, wird sie niemals ernsthaft in Erwägung gezogen. In einem solchen kann sie erst stattfinden, wenn es sich gewandelt hat. Ebenso ist auch der umgekehrte Weg denkbar, nämlich daß ein System sich zu einem entwickelt, in dem keine Usurpationen mehr auftreten. Die Usurpation ist

1 Zu einer weit verbreiteten modernen Definition, die den Staatsstreich als „irregular executive transfer“ definiert, vgl. etwa Zimmermann 1985, 315; 1997, 165/166 oder Weede / Müller 1998, 45. Beide greifen dabei auf C.L. Taylor / D.A. Jodice, *World Handbook of Political and Social Indicators*, New Haven ³1983, 88 zurück. Sie ist ein Beispiel für eine Definition, die in einem modernen Handbuch verwendet wird, das eine solcher Art benötigt, damit sich Listen erstellen lassen. Zu einer Übersicht über verschiedene komplexere Definitionen, die vorgeschlagen wurden, vgl. Zimmermann 1981, 79–83; 1983, 241–246.

daher ein Problem vieler, aber keineswegs aller staatlicher Ordnungen. Ihr Auftreten oder ihr Ausbleiben läßt sich rückblickend bei genügender Breite der Überlieferung relativ leicht konstatieren und in einzelnen Fällen auch oft hinreichend erklären, aber niemals voraussehen. Das gilt nicht nur für die einzelne Usurpation, sondern auch für ihr generelles Auftreten.

Die Übernahme der Herrschaft muß bei einem Staatsstreich nicht unter Anwendung oder Androhung von Gewalt erfolgen. Dieses Element, das sich sehr oft in modernen Betrachtungen findet, ist besonders aus Erfahrungen der jüngeren Geschichte abgeleitet², aber kein notwendiger Bestandteil eines Staatsstreiches. Es kann zuweilen genügen, dem Inhaber der Herrschaft Loyalität und Gehorsam aufzusagen.

Im Unterschied zu einer Revolution oder einem Aufstand handelt es sich bei einem Staatsstreich nicht um eine Massenbewegung. Es ist eine kleine Gruppe, die ihn trägt.

Die Usurpation tritt als historische Erscheinung allerdings häufig in Verbindung mit anderen Phänomenen auf, so besonders mit der Revolution oder anderen Formen der Empörung. Diese gehören aber nicht notwendigerweise zu ihrem Wesen und charakterisieren sie nicht. Wenn der Staatsstreich mit einer Revolution oder einer anderen Form des Aufstandes verbunden ist, geht es nicht nur mehr um die Übernahme der Herrschaft im Staat, sondern um die Änderung der staatlichen Ordnung oder auch um die Umgestaltung der Gesellschaft. Solche Veränderungen können einer Usurpation folgen oder direkt mit ihr verbunden sein. Oft dienen sie auch zu ihrer Rechtfertigung. Sie bilden aber keinen notwendigen Bestandteil.

Ein Staatsstreich kann auch die Übernahme der Herrschaft in einem Teil des Territoriums eines Staates bedeuten. Von modernen Vorstellungen her handelt es sich dann um eine Verbindung einer Usurpation mit separatistischen Bestrebungen.

Diese anderen politischen Phänomene, die mit einer Usurpation verbunden oder ihr folgen können, sind für deren Ablauf und Erscheinungsbild wichtig und müssen bei ihrer Beschreibung und Erklärung berücksichtigt werden. Sie bestimmen auch, welche Funktion und Stellung die Usurpation in der jeweiligen historischen Epoche hat und spiegeln wider, in welchem Ausmaß verschiedene Gruppen der Gesellschaft an den politischen Veränderungen beteiligt oder von ihnen betroffen sind.

Ist die Usurpation als Möglichkeit in einem politischen System vorhanden, werden von denen, die die Herrschaft innehaben, andere krisenhafte Erscheinungen sehr schnell als ihre Vorläufer betrachtet, und man reagiert entsprechend heftig auf sie, so etwa auf Gehorsamsverweigerungen wichtiger Amtsträger wie z. B. von Generälen oder auf Unruhen an Orten, die für die Sicherung der Herrschaft von besonderer Wichtigkeit sind wie z. B. in Residenzstädten, oder an solchen von besonderer politischer oder strategischer Bedeutung.

Der Staatsstreich gehört nicht notwendigerweise zu jedem politischen System, ist aber in sehr vielen zu beobachten. Er ist nicht mit einer bestimmten verfassungs-

2 Er wird dabei mit dem Militärputsch gleichgesetzt, eine zwar sehr häufige, aber nicht die einzig mögliche Form des Staatsstreiches. Vgl. n. 5 u. n. 1057.

mäßigen und politischen Ordnung verknüpft, sondern kann in jeder auftreten. In einzelnen ist er aber häufiger anzutreffen als in anderen. Die historischen Rahmenbedingungen sind entscheidend. Die Kenntnis seiner Voraussetzungen, seines Ablaufs und seiner Wirkungen führt zu einer vertieften Einsicht in das politische System, in dem er zu beobachten ist. Sein Auftreten und die Form seiner Erscheinung sind gebunden an die jeweilige staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Die Kenntnis seiner konkreten historischen Formen bildet die Voraussetzung für eine vertiefte Einsicht in sein Wesen.

Usurpationen bilden so ein Grundproblem vieler, aber keineswegs aller staatlichen Ordnungen in verschiedenen Epochen. Ihr Auftreten hängt in hohem Maße unter anderem davon ab, unter welchen Bedingungen eine auf diese Weise übernommene Herrschaft durch die, die von ihr betroffen sind, anerkannt wird und ihr gehorcht wird, denn mit bloßer Gewaltanwendung läßt sich auf die Dauer nur regieren, wenn man die weitgehende Zerstörung der gesellschaftlichen Strukturen in Kauf nimmt, also im äußersten Fall mit der Herrschaft über einen Friedhof zufrieden ist. Findet Herrschaft, die auf usurpatorische Weise übernommen wurde, keine Anerkennung, wird ihre Übernahme auf diesem Weg nicht stattfinden, oder ist nur um den Preis weitgehenden oder totalen gesellschaftlichen Wandels möglich. Es muß dann zu einer Revolution kommen.

In der modernen Welt sind Staatsstriche, versuchte wie gelungene, ein sehr häufiges Phänomen. Sie waren sogar in der zweiten Hälfte des 20. Jhd. wesentlich verbreiteter als andere Formen des Machtwechsels³. Sie treten aber in den verschiedenen Weltgegenden mit ganz unterschiedlicher Häufigkeit auf und fehlen in einer Reihe von Ländern ganz. So kennen die USA und Kanada den Staatsstreich in ihrer Geschichte seit ihrer Gründung überhaupt nicht. Unbekannt war er auch in der Zeit der Sowjetunion bis kurz vor ihrer Auflösung. Unbekannt ist er in einer Reihe Mittel- und Westeuropäischer Länder, wie der Schweiz und England, in den Skandinavischen Ländern sowie in Deutschland und Italien seit ihrer politischen Neugestaltung nach dem zweiten Weltkrieg.

Der Staatsstreich ist aber nicht nur ein Phänomen der modernen Welt, sondern eine Erscheinung, die seit dem Auftreten staatlicher oder staatsähnlicher politischer Organisationsformen häufig zu beobachten ist. Die römische Republik der klassischen Zeit z. B. kannte den Staatsstreich nicht. Er fand erst Eingang, als sich die gesellschaftliche Struktur dieser Republik änderte, als sich die Homogenität der senatorischen Führungsschicht nicht mehr hinreichend bewahren ließ und die Armee ihren Charakter als Milizarmee zu verlieren begann⁴. Unbekannt ist der Staatsstreich auch der athenischen Demokratie in der zweiten Hälfte des 5. Jhd., bevor sie durch den peloponnesischen Krieg bis in ihre Grundfesten hinein erschüttert wurde. Unbekannt war er auch in der Zeit des französischen Absolutismus.

Die römische Kaiserzeit ist eine Epoche, in der der Staatsstreich ein sehr kennzeichnendes Element ist, ohne daß damit auch nur der geringste Anspruch auf eine

3 Zimmermann 1985, besonders 322.

4 Zur Bedeutung dieser Entwicklung etwa für Sullas Marsch auf Rom 88 v. Chr. vgl. Dahlheim 1993, 100.

Veränderung des politischen und gesellschaftlichen Systems verbunden gewesen wäre. Nachdem der Prinzipat als Form der Herrschaftsausübung nicht mehr bestritten war, ging es ausschließlich um die Ersetzung des Herrschers und seiner engsten Anhänger, nicht des Kaisertums oder der Schicht, zu der jene gehörten. An den Staatsstreichen der römischen Kaiserzeit lassen sich daher Mechanismen erfassen und Kategorien erkennen, die bei Staatsstreichen, die weniger beschränkt in ihren Zielen sind und revolutionäre Elemente enthalten, nicht so klar greifbar sind.

In der römischen Kaiserzeit kann man untersuchen, welche Bedingungen für eine Usurpation in einem System gelten, das die Usurpation als extreme Krise kennt, ohne daß sie aber dessen Veränderung erstrebt. Man kann fragen, warum es nicht gelang, diese Form der Krise zu beseitigen und das System zu einem usurpationsfreien zu machen, denn wenn auch der Staatsstreich Element dieses Systems ist, so bildet er doch zugleich eine entscheidende Bedrohung von dessen politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stabilität und dessen Funktionieren, und er kann den Bestand des Staates an sich infrage stellen, wie die zahllosen Usurpationen im 3. Jhd. und ihre Folgen zeigen. Es gab daher auch ein eindeutiges Interesse der Personen, die die Herrschaft ausübten, nicht nur um ihrer selbst willen den Staatsstreich zurückzudrängen. Letztlich bleibt er, weil es nicht gelang, ein eindeutiges und allgemein akzeptiertes Verfahren, die Herrschaft weiterzugeben, zu entwickeln und damit möglichen Prätendenten andere Wege zu ihr zu eröffnen. Der Grund für dieses Mißlingen liegt offensichtlich darin, daß das Kaisertum nie zu einer eigentlichen Institution, zu einem Amt etwa im Sinn des Konsulates der röm. Republik, wurde, so daß sich Regelungen mit konstitutionellem Charakter für seine Übernahme hätten herausbilden können. Es blieb seinem Ursprung verhaftet und stand neben den Institutionen.

In der wissenschaftlichen Diskussion und in der öffentlichen Wahrnehmung ist dem Staatsstreich in älteren Geschichtsepochen nur begrenzte Beachtung geschenkt worden. Große Beachtung haben dagegen sein Auftreten und seine Erscheinungsformen in der modernen Welt gefunden, und von ihnen her ist auch sein Verständnis im allgemeinen Bewußtsein bestimmt worden, nämlich das des Staatsstreiches als Militärputsch⁵.

In älteren Epochen ist er entweder nicht thematisiert worden oder vorwiegend unter anderen Aspekten als historisch-soziologischen betrachtet worden, so daß seine älteren Erscheinungsformen kaum mit modernen vergleichbar sind oder mit modernen Kategorien an moderne Erscheinungsformen einfach angeglichen wurden.

5 Vgl. etwa die grundlegenden Arbeiten von Zimmermann (Zimmermann 1981, 1983, 1985, 1997, dort mit Bezug auf die Alte Geschichte) zu militärischen Staatsstreichen in der Moderne aus soziologischer und politikwissenschaftlicher Sicht mit umfassendem Überblick über die Forschung und die Handbücher. Man vgl. auch Weede / Müller 1998. Auch in der Alten Geschichte herrscht diese Sicht vor (vgl. etwa Flaig 1997). So ist auch der Vergleich mit dem modernen Militärputsch beliebt (vgl. z. B. Drinkwater 1998a, 306). Das Bewußtsein, daß es auch nicht militärische Staatsstrieche gibt, ist zwar vorhanden (vgl. z. B. Zimmermann 1985, 322; 1997, 168/169), aber Zusammenstellungen und Untersuchungen dazu sind dem Verfasser nicht bekannt.

I.2 SPÄTANTIKE USURPATIONEN IN DER FORSCHUNG

Die Usurpationen in der römischen Kaiserzeit haben durch Tacitus' Bericht in den Historien über das Vierkaiserjahr 68/69 schon immer beträchtliches Interesse erweckt. Die Ereignisse dieses Jahres sind es auch gewesen, die bisher vor allem die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Dazu traten mit zunehmendem Interesse an der *Historia Augusta* und dem 3. Jhd. die Staatsstrieche in den Wirren der Soldatenkaiserzeit⁶ und etwas später die der Spätantike⁷. In allen diesen Gebieten wurden beachtliche Fortschritte in der Bereitstellung und Aufarbeitung der Quellen erzielt, obwohl dieser Prozeß noch keineswegs abgeschlossen ist. Hier sei z. B. nur an die numismatischen Arbeiten zum 3. Jhd., die Fortschritte in der Forschung zur *Historia Augusta* und in der Kommentierung spätantiker Geschichtsschreiber erinnert⁸.

Soweit man über die Darstellung der Ereignisse hinausging und zu deuten, zu vergleichen und erklären versuchte, dominierten in der älteren Forschung staatsrechtliche Fragen und die Sicht der Usurpation als Nachfolgeproblem. Offensichtlich haben bei der Betonung der Nachfolgefrage Tacitus' Schilderungen ihre Wirkung nicht verfehlt. Staatsstrieche wollen aber nicht die Frage der Nachfolge lösen, das können sie zwar auch bewirken, sondern generell einen Wechsel in der Führung des Staates erreichen.

In der modernen Forschung zu den Usurpationen in der römischen Kaiserzeit bedeutet das Buch von Flaig eine wichtige Etappe, auch wenn Methode, Begrifflichkeit und Ergebnisse sehr kontrovers beurteilt werden⁹. Er sucht konsequent die Usurpation als Aussage über das Funktionieren eines politischen und gesellschaftlichen Systems zu gebrauchen, wendet sich gegen den bisher weitgehend vorherrschenden staatsrechtlichen Ansatz, sondern gebraucht stattdessen einen politisch-soziologischen. Er betrachtet den Prinzipat als Akzeptanzsystem. Die Stellung des Prinzipats beruht bei Flaig auf der Zustimmung der politisch entscheidenden gesell-

6 Hartmann 1982.

7 Elbern 1984. Generell zu Usurpationen in der Spätantike vgl. auch Wardman 1984; Elton 1996, 193–198; 227–233; Flaig 1992, 200–202, und besonders 1997 und dazu den kritischen Hinweis von Nippel in seiner Rezension in *Zeitschrift für antikes Christentum* 3, 1999, 305–308, dort 306; Paschoud / Szidat 1997; Shaw 1999, 145–152; Seibel 2006. Sie erfreuen sich zunehmenden Interesses, und besonders zu den Usurpatoren des 5. Jhd. sind eine Reihe von Einzeluntersuchungen erschienen. Man vgl. auch die Arbeiten von Henning 1999 und Lütkenhaus 1998.

8 Vgl. etwa H. R. Baldus, *Uranus Antoninus. Münzprägung und Geschichte*, Bonn 1971; den Boeft 1987–2008 (Amm. 20–26); *Histoire Auguste. Tome V, 2ème partie: Vies de Probus, Firmus, Saturnin, Proculus et Bonose, Carus, Numérien et Carin. Texte établi, traduit et commenté* par F. Paschoud, Paris 2001.

9 Flaig 1992. Vgl. dazu etwa die Rezensionen von M. H. Dettenhofer, *Gnomon* 71, 1999, 651–653; Th. Späth, *Die Althistorie herausfordern. Zu Egon Flaig, Den Kaiser herausfordern, Historische Anthropologie* 4, 3, 1996, 461–470, und den Versuch einer Einordnung in die althistorische Forschungstradition von Th. Späth, *Nouvelle histoire ancienne? Sciences sociales et histoire romaine (note critique)*, *Annales* 54, 1999, 1137–1156, dort besonders 1138–1140, 1147, 1151–1153, 1155. Zu einem knappen Überblick über die Bedeutung und Gründe der Usurpationen sowie die Gegenmaßnahmen in der gesamten röm. Kaiserzeit vgl. Szidat 1989a.

schaftlichen Gruppen, nämlich des Volkes, der Armee und des Senates. Diese Zustimmung muß immer wieder neu bekräftigt werden. Ein Usurpator stellt sie in Frage und sucht diese Gruppen für sich zu gewinnen. Hat er damit Erfolg, ist er der neue Prinzeps. Mit dieser Sichtweise betont Flaig die Bedeutung des Zusammenspiels der entscheidenden gesellschaftlichen Gruppen. Er versteht dabei die Usurpation als extreme Krise des staatlichen Systems und stellt ihren Aussagewert für dessen Verständnis und für die gesellschaftlichen Voraussetzungen in den Mittelpunkt.

Während mit Flaigs Buch ein wichtiger Ansatz zur Diskussion für das 1. Jhd. gegeben ist, haben die Usurpationen in der Spätantike nach der Tetrarchie und der Regierungszeit Konstantins weniger Aufmerksamkeit erfahren. Daß Usurpationen in dieser Zeit einen anderen Charakter haben, ist schon zuweilen vermutet und für das 4. Jhd. schon zum Teil gezeigt worden. So hat darauf etwa schon A. Pabst in ihrer Studie über die *divisio regni*¹⁰ beiläufig aufmerksam gemacht. In dieser und in ihrem Buch über die *comitia imperii*¹¹ hat sie die Sicht der Zeitgenossen zu zwei zentralen Themen aufgearbeitet, nämlich zur sogenannten Teilung des Reiches und zur Wahlversammlung, vor der der Kaiser erhoben wird, und viel Material, das bisher unbeachtet geblieben war, für die Diskussion erschlossen. Einige Merkmale dieses besonderen Charakters hat das Kolloquium von 1996 zu den Usurpationen in der Spätantike für das 4. Jhd. schon klarer erkennen lassen. Vorherrschend bleibt dabei aber die Bewertung der spätantiken Usurpationen als vorwiegend militärisches Phänomen¹².

I.3 ABSICHT, INHALT UND METHODE DES BUCHES

Die Reformen, die unter Diokletian und Konstantin beginnen, bringen dem römischen Reich eine grundlegende Umgestaltung von Staat und Gesellschaft. Eine gewisse Konsolidierung ist 337, dem Todesjahr Konstantins, erreicht. Sie dauert fast 140 Jahre bis zum Untergang Westroms 476 an. Die Zeit von 337–476 wird im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, weil sie institutionell und von den Gruppen her, die in ihr die entscheidende Rolle spielen, eine Einheit bildet.

Während die Tetrarchie ihrer absonderlichen Konstruktion wegen immer großes Interesse auf sich gezogen hat, gilt dies für die Zeit nach dem Tode Konstantins weniger. In ihr nimmt aber die Auseinandersetzung um die Herrschaft in einem ganz anderen politischen und gesellschaftlichen Umfeld neue Formen an, die sich am Phänomen der Usurpation zeigen lassen. Die entscheidende Änderung nach der

10 Pabst 1986, 129/130.

11 Pabst 1997. Vgl. dazu etwa die Besprechung von U. Lambrecht, BJhb. 199, 1999, 561–567.

12 Zur generellen Bewertung vgl. etwa Demandt 2007, 271–273; Flaig 1997; ähnlich Jones 1973, 322–329, aber vorwiegend beschreibend; Seibel 2006, 183–192 u. passim. Paschoud / Szidat 1997. Zur Aufnahme dieses Kolloquiums in der Forschung vgl. z. B. G. A. Cecconi, Latomus 62, 2003, 471–473; J. F. Drinkwater 1998a, 304–306; W. Nippel, Zeitschrift für antikes Christentum 3, 1999, 305–307; R. Rollinger, Anzeiger für die Altertumswissenschaft 54, 2001, 67–69; D. Schlinkert, ZSavR 117, 2000, 804–807.

Tetrarchie im gesellschaftlichen Bereich ist die Neubildung der Führungsschicht. Sie beginnt erst nach Konstantin, ihre neue Form anzunehmen. Ihre Entwicklung ist besonders durch zwei Elemente gekennzeichnet, nämlich die Trennung militärischer und ziviler Laufbahnen und die größeren Möglichkeiten, durch den Dienst beim Kaiser direkt in die neu gestaltete senatorische Führungsschicht aufzusteigen¹³, in die im Laufe des 4. Jhd. der frühere Ritterstand integriert wurde. Die Eingliederung der Mitglieder der senatorischen Familien mit längerer Tradition, die vorwiegend im Westen des Reiches ihren Sitz hatten, führt zu unterschiedlicher Gestalt der neuen Führungsschicht im Osten und im Westen des Reiches.

Durch die Zentralisierung der Verwaltung und der politischen Entscheidungen am *comitatus* können die Mitglieder der neuen Führungsschicht, die dort versammelt sind, großen Einfluß gewinnen. Der *comitatus* wird der entscheidende Ort, um politische Macht auszuüben und höheren sozialen Rang zu erhalten.

Im institutionellen Bereich erfährt das Kaisertum nach 337 eine wichtige Veränderung gegenüber dem 3. Jhd. und der Zeit der Tetrarchie. Es entsteht eine Mehrkaiserherrschaft auf vorwiegend dynastischer Grundlage. Sie gewinnt durch die Entstehung zweier zentraler Verwaltungen auch eine feste institutionelle Grundlage. Aufgrund dieser Mehrkaiserherrschaft entwickeln sich neue Verfahren für die Weitergabe der Herrschaft und für die Regelung des Verhältnisses der Kaiser zueinander. Der Charakter des Kaisertums ändert sich also gegenüber der Zeit der Tetrarchie. Mit ihm ändern sich auch das Wesen der Usurpationen sowie die Bedingungen und Voraussetzungen für ihre erfolgreiche Durchführung. Vor diesem ganz anderen gesellschaftlichen und institutionellen Hintergrund gilt es, die Übertragung der kaiserlichen Herrschaft und deren Infragestellung durch eine Usurpation zu betrachten.

Mit dem Ende des westlichen Kaisertums 476 gibt es zwar keine Mehrkaiserherrschaft mehr, aber die Fortdauer der Führungsschichten in der Gestalt, die sich seit Konstantins Reformen entwickelt hatte, im Osten bis in die Zeit Justinians und im Westen bis zum Ende der Gotenzeit und die fortdauernde Vorstellung, daß ein Kaiser Mitherrscher einsetzen kann, verändern die Bedingungen für die Weitergabe der kaiserlichen Herrschaft oder deren Infragestellung durch einen Usurpator nicht grundlegend. Diese Zeit kann daher zur Erhellung der Mechanismen der Herrschaftsübertragung zwischen 337–476 durchaus herangezogen werden.

Der spätantike Staatsstreich nach der ersten Tetrarchie strebt wie der der vergangenen Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit keine Änderung des politischen und sozialen Systems an. Das Kaisertum und seine gesellschaftliche Grundlage werden nicht in Frage gestellt. Im Unterschied zum Prinzipat hat aber jetzt in der Regel mehr als eine Person die kaiserliche Stellung inne. Ein Usurpator hat es also mit mehr als einem Kaiser zu tun. Er kann versuchen, einen oder alle amtierenden Kaiser zu stürzen oder auch nur den Herrschaftsbereich eines einzigen zu beschränken und in diesem Fall sich als weiterer Kaiser in einem eigenen Territorium einzurichten. Um im gesamten Reich als legitimiert zu gelten, muß er die Anerkennung seiner Amtskollegen finden. Das Ziel ist daher das gleiche wie bei einem normalen

13 Vgl. etwa Löhken 1982; Vittinghoff 1990, besonders 349–356.

Herrschaftswechsel. Im Unterschied zu diesem ist aber kein Platz mehr für einen weiteren Kaiser frei. Der Usurpator kommt zu spät.

Weil der Usurpator bei der Übernahme der kaiserlichen Stellung keine institutionellen Regeln verletzt, stehen Verhalten und Vorgehen des Usurpators in engem Zusammenhang mit dem Prozeß, wie sich eine Übernahme der Herrschaft vollzieht, die als legitim angesehen wird. Kaisererhebung und Usurpation können daher nicht getrennt voneinander dargestellt werden¹⁴. Es sind Kaiser und Usurpator, die betrachtet werden müssen. Dabei soll nicht die Deutung von Kaisererhebung, kaiserlicher Stellung und Usurpation, wie sie uns unsere Quellen beschreiben, im Mittelpunkt stehen, es soll nicht die Sicht der Zeitgenossen dargestellt, es soll also keine Mentalitätsgeschichte geschrieben werden, sondern die historischen Vorgänge sollen rekonstruiert und die sie bestimmenden Kräfte und Personen sollen deutlich gemacht werden. Es stehen dabei aber nicht die einzelnen Kaisererhebungen oder Usurpationen im Vordergrund, sie bilden nur die Grundlage, sondern deren Abläufe generell und ihre möglichen Varianten, die sich aus den überlieferten Fällen gewinnen lassen. Deren genaue Erfassung bildet die notwendige Grundlage, um zu allgemeinen Aussagen zu gelangen. Dargestellt werden sollen die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Übernahme und Sicherung der Herrschaft und die einzelnen Schritte dabei. In diesen Rahmen werden die handelnden Gruppen und politischen Kräfte eingeordnet. So lassen sich Kaisererhebung und Usurpation sowie Sicherung und Bewahrung der Herrschaft in beiden Fällen vergleichend gegenüberstellen und die möglichen Unterschiede erkennen. Sind die Leitlinien erfaßt, die die jeweiligen Vorgänge bei der Erhebung eines Kaisers oder eines Usurpators bestimmten, können die Abweichungen davon im Einzelfall deutlicher erkannt und erklärt werden.

Kaisererhebung und Usurpation laufen nicht in einem isolierten Raum ab, sondern sind durch Rituale, gesellschaftliche, rechtliche und moralische Bedingungen und Wertungen bestimmt, die soweit notwendig zur Sprache gebracht werden sollen.

Auch bei der Untersuchung der Gründe, die zu Usurpationen führten, soll es nicht darum gehen, sie für jede einzelne aufzuzeigen, sondern im allgemeinen darzulegen, was einen möglichen Prätendenten und seine Gefolgsleute veranlassen konnte, einem regierenden Kaiser die Loyalität aufzukündigen. Das ist durch das politische und gesellschaftliche System bedingt, in dem eine Usurpation stattfindet. Voraussetzung für das Auftreten von Staatsstreichen ist allerdings, daß sie in einem politischen System möglich sind. In einem, das sie nicht kennt, führt kein noch so guter Grund zu ihm. Er wird niemals ernsthaft in Erwägung gezogen, sondern es wird ein anderer politischer Weg gesucht.

Zentral werden die folgenden Fragen sein: Wer kann Kaiser werden, wie wird man es und wie kann man die Herrschaft sichern? Wer kann mit Aussicht auf Erfolg eine Usurpation durchführen, wie kann er sich der Herrschaft bemächtigen und,

14 Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu vielen antiken und modernen Staatsstreichen. Diese mißachten bestehende Regelungen zur Übernahme der Herrschaft und streben bald danach häufig auch eine Änderung der Institutionen an oder die Schaffung neuer, um ihre Stellung auf die Dauer zu sichern.

einmal in ihren Besitz gelangt, sich wenigstens für eine gewisse Zeit dort halten und Anerkennung finden? Dabei sind besonders die Gruppen, deren Zustimmung notwendig ist, die Rituale sowie rechtliche und ideologische Voraussetzungen und Sicherungen zu bedenken.

Es wird also um die Regeln gehen, die eine spätantike Kaisererhebung und eine Usurpation in ihrem Ablauf bestimmen, Regeln, die selbstverständlich niemals niedergeschrieben wurden, sondern sich nur greifen lassen, wenn man den Ablauf der historischen Prozesse analysiert. Dann wird auch sichtbar werden, warum die zeitlichen Grenzen dieser Untersuchung so gesetzt worden sind.

Der Ablauf der Erhebungen scheint mehr als hinreichend behandelt, gibt aber häufig zu Unklarheiten¹⁵ Anlaß und bedarf einer gründlichen neuen Analyse.

Der rechtliche Aspekt der Usurpationen, der lange Zeit die Diskussion beherrscht hat, wird nicht im Vordergrund stehen, sondern deren Einbettung in soziale Normen und Verhaltensmuster. Dargestellt werden sollen der Ablauf von Kaisererhebungen und Usurpationen sowie deren Bedingungen politischer und gesellschaftlicher Natur. Sie sollen damit vergleichbar gemacht werden. Antike und moderne Erklärungsmuster werden sich dabei nicht ausschließen lassen, aber sie sollen benannt werden und dort zu Worte kommen, wo Abläufe und Typisierung der Usurpationen von ihnen abhängen.

Antike Begrifflichkeit ist zum Verständnis und zur Erklärung von Usurpationen nicht geeignet. Sie muß zu einem guten Teil durch moderne ersetzt werden. Deren Bezug zur antiken Darstellung soll aber erkennbar und nachprüfbar bleiben¹⁶. Der Begriff Caesar etwa kann einen Unterkaiser wie Iulian, einen Mitherrscher wie Valentinian III., der nur für eine kurze Übergangszeit diesen Titel trägt, eine ernstgemeinte Nachfolgedesignation wie die von Leo II. oder eine scheinbare wie die von Patricius, Aspars Sohn, bezeichnen. Jedesmal ist auch die politische Funktion eine andere. Iulian wurde nicht Mitaugustus, sondern nur Caesar, um ihm nicht einen Platz als Constantius' II. Nachfolger zu sichern, Valentinian III. wurde nur Caesar im Osten des Reiches, um nach der Niederwerfung des Usurpators Iohannes Mitaugustus in Italien zu werden, Leo, der Sohn Zenons und spätere Leo II., wurde nur zum nominellen Caesar gemacht, um keinen zweiten Augustus, auch keinen nominellen, in Konstantinopel zu haben, und Patricius, der Sohn Aspars, wurde von Leo I. 470/471 zum nominellen Caesar erhoben und so ein möglicher Kandidat für die Nachfolge, damit sich der Kaiser vom Druck Aspars entlasten konnte. Mit seines Vaters Sturz verlor dann die Erhebung ihre Bedeutung. Jedesmal aber wird nur der Begriff Caesar gebraucht, und keineswegs werden der unterschiedliche Inhalt und die jeweils andere politische Funktion dem Leser erklärt. Entweder waren sie dem Autor selbstverständlich, und er glaubte dies auch von seinen Lesern, oder er nahm

15 Man vgl. z. B. Henning 1999, 53/54 mit der Vorstellung einer möglicherweise aufgeteilten Erhebung für Nepos 474. Er denkt dabei an eine Zeremonie in Portus bei Rom sowie eine in Ravenna. Er erkennt damit die Bedeutung einer korrekt gestalteten Erhebung und die Grenzen, die ihrer Umgestaltung gesetzt sind.

16 Die Verwendung antiker Begrifflichkeit läßt häufig die eigentliche Struktur eines politischen Vorgangs und die an ihm beteiligten Personen im Dunkeln. Man vgl. etwa die Darstellung, die Jones 1973, 322–325 von der Rolle des Senates bei der Kaisererhebung gibt.

die verschiedenen Inhalte und Funktionen nicht bewußt wahr. Der Begriff σύγκλητος z. B. bezeichnet sehr häufig nicht den Senat als Körperschaft, sondern auch Gruppen von Senatoren, deren Umfang und Mitglieder jeweils vom Kontext her zu bestimmen sind, sofern dieser es erlaubt¹⁷.

Antike Quellen sind beim Wort zu nehmen, solange sie glaubwürdig Vorgänge und Handlungen wiedergeben und rekonstruierbar machen. Wenn sie deuten und erklären oder auf Topisches zurückgreifen, wird zu fragen sein, welche Erklärungsmuster gebraucht werden, welche Realität sich hinter den Aussagen verbirgt, welche Wirklichkeit hinter dem jeweiligen Topos steht. Der Usurpator Magnus Maximus stammte sicher nicht aus dem Sklavenstand, und Constantinus III. war vor seiner Erhebung kaum ein gemeiner Soldat. Usurpatoren aber hatten mindestens in stark rhetorisch geprägten Texten aus den untersten Schichten zu stammen¹⁸.

Ablauf und Regeln, die Kaisererhebungen und Usurpationen bestimmen, sollen aus dem Vergleich der verschiedenen Usurpationen gewonnen werden. Antike Autoren geben nie vollständige Beschreibungen, weil sie noch weniger als moderne Betrachter an Vollständigkeit interessiert sind und viel stärker literarischen Kriterien folgen. Was interessiert einen Panegyriker die exakte Abfolge der Ereignisse bei einer Usurpation? Dazu kommt, daß viele Quellen bei verkürzender Beschreibung nur Ergebnisse wiedergeben und einen stark wertenden Charakter haben¹⁹.

Die Verhaltensnormen, die man gewinnt, müssen den Handelnden durchaus nicht bewußt gewesen sein, obwohl sie handlungsbestimmend gewirkt haben. Sie aus dem Handeln zu erschließen bedeutet nicht historische Interpretation *ex eventu*. Selbstverständlich lassen sich nicht genug Fälle beibringen, um statistisch relevante Regeln erschließen zu können. Ihre Einhaltung über einen hinreichend langen Zeitraum und ihre dauerhafte Änderung zu bestimmten Zeitpunkten müssen als Beweis für ihr Vorhandensein genügen. Zwingend erklären wird man diese Regeln nicht in jedem Fall können, aber verständlich machen und begreifen lassen sie sich schon. Wenn der Patriarch in Konstantinopel von einem bestimmten Zeitpunkt an immer an den Beratungen über den Kandidaten für das Kaisertum teilnimmt, läßt sich daraus eine Regel ableiten, ebenso aus der Tatsache, daß kein Heermeister mit Ausnahme des jüngeren Theodosius, Constantius' III. und Zenons für den Kaiserthron vorgeschlagen wurde²⁰. Wer trotzdem danach strebte, mußte usurpieren.

Im günstigsten Fall kann man die Entstehung dieser Regeln begreifen, Abweichungen von ihnen oder ihr schließliches Verschwinden erklären. Als Verhaltensnormen müssen sie niemals wahrgenommen oder als Recht müssen sie niemals formuliert worden sein.

Die bisherige Sammlung, Aufarbeitung und Interpretation der Quellen, die sich in den modernen Darstellungen finden, genügen keineswegs für die Beantwortung der gestellten Fragen. Neben neuem Material, das es zu berücksichtigen gilt, ist vor

17 Vgl. den Exkurs „ή σύγκλητος“, S. 379–387.

18 Vgl. S. 260.

19 Vgl. S. 71.

20 Zur Teilnahme des Patriarchen vgl. S. 131.

Theodosius' Erhebung ist die einzige, die nicht zugleich auch mit einer verwandtschaftlichen Bindung verknüpft war.

allen Dingen die eingehende Interpretation der vorhandenen Quellen notwendig. Diese sind häufig zu punktuell und nicht im Quervergleich betrachtet worden. Das ist in einzelnen Fällen schon korrigiert worden, wie z. B. für den Ausdruck *Caesarem ordinare*, der nicht notwendigerweise eine Erhebung zum Caesar bezeichnen muß, sondern auch die zum Augustus meinen kann²¹. Diese Arbeit ist aber keineswegs als abgeschlossen zu betrachten.

Um nicht schon vielfach zusammengestellte und publizierte Belege erneut abzdrukken, wird die Dokumentation zu den einzelnen Usurpationen und Kaisererhebungen, die dem Buch zugrunde liegt, diesem nicht beigelegt. Solche Zusammenstellungen des Materials finden sich in der Literatur und auf sie wird verwiesen werden. Sie umfassen selten den gesamten Zeitraum, der erörtert werden soll, oder größere Abschnitte davon, sondern in der Regel nur einzelne Kaisererhebungen oder Usurpationen oder sogar lediglich einzelne Probleme davon, so z. B. die Amtsträger, die unter Usurpatoren dienten²². Wo sie ergänzt werden können, wird dies getan und dokumentiert. Zu vielen Fragen gibt es keine Zusammenstellungen, und oft schon gar keine, die mehrere Usurpationen vergleichend erfassen²³. In diesen Fällen findet sich die notwendige Dokumentation in den Anmerkungen oder den Anhängen²⁴.

Weil nicht die einzelnen Kaisererhebungen oder Usurpationen im Vordergrund stehen, sondern generelle Abläufe und ihre möglichen Varianten, die sich aus den überlieferten Fällen gewinnen lassen, werden die Belege für das Vorgehen der Kaiser und Prätendenten in Auswahl gegeben, wenn dies als Beweis genügt, um ein bestimmtes Vorgehen, das sich immer wiederholte, zu dokumentieren, und eine weitergehende Quantifizierung nicht notwendig oder nicht möglich ist. Daß z. B.

- 21 Daß die Wendung *Caesar* (sc. *Maiorianus*) *est ordinatus* (Marcell. com. 457, 2 = Chron. min. 2, 87) nicht „zum Caesar erheben“ bedeuten muß, wie noch Seeck 6, 339, 478 dachte, hat schon Stein 1959, 596 n. 49* (dt. 554 n. 1) unter Hinweis auf Baynes 1922, 223/224 erkannt und richtiggestellt. Baynes verweist zum Vergleich auf Marcell. com. 461, 2 = Chron. min. 2, 88: *Maiorianus Caesar ... interemptus*. Vgl. auch etwa Marcell. com. 402, 2 = Chron. min. 2, 67: *Theodosius iunior in loco quo pater patruusque suus Caesar creatus est*; Marcell. com. 392, 1 = Chron. min. 2, 63: *Eugenio Caesare facto*. Zu Belegen außerhalb von Marcellinus vgl. etwa Jordan. Rom. 338: *Nepotem ... apud Ravennam per Domitianum clientem suum Caesarem ordinavit*. Selbstverständlich kann ein solcher Ausdruck auch die Erhebung zum Caesar bezeichnen, wie Cassiod. chron. s. a. 424 = Chron. min. 2, 155 zeigt: *His cons. Theodosius Valentinianum consobrinum Caesarem fecit et cum Augusta matre ad recipiendum occidentale mittit imperium*. Die Entscheidung kann nicht vom Ausdruck her gefällt werden, sondern muß aufgrund anderer Kriterien getroffen werden.
- 22 Vgl. z. B. Delmaire 1997 oder Wiebe 1995, 41–43 zu den Offizieren des Usurpators Procopius.
- 23 Z. B. zur Reaktion der Städte und Provinzen bei der Übernahme der Herrschaft durch einen Usurpator. Diese wird in der Regel gar nicht in unseren Quellen erwähnt. Zur Verwendung des Diadems bei der Investitur findet sich z. B. eine Zusammenstellung (vgl. Kolb 2003; Sickel 1898, 513/514, besonders 515–519). Sie ist aber notwendigerweise lückenhaft, weil für viele Erhebungen eines Kaisers diese Details nicht überliefert sind.
- 24 Dabei ist Vollständigkeit dort, wo entsprechende Vorarbeiten fehlen, nicht immer erreichbar, aber auch nicht immer notwendig, weil statistisch hinreichend belegbare Schlußfolgerungen meistens kaum möglich und auch nicht immer nötig sind.

jedesmal am Abschluß einer Erhebungszeremonie ein Donativ gegeben wird, muß nicht für jede belegt werden. Es ist eine Selbstverständlichkeit.

Dieses Verfahren, in der Regel lediglich ausgewählt und beispielhaft zu dokumentieren, hängt nicht nur mit der Absicht des Buches zusammen, keine fortlaufende Darstellung der Kaisererhebungen und Usurpationen zu geben, sondern auch mit der Quellensituation und mit dem Forschungsstand. Unsere Quellen geben niemals genug Hinweise, um für eine bestimmte Usurpation oder Kaiserhebung auch nur die entscheidenden Etappen belegen zu können. Ein Rückgriff auf analoge Vorgänge, über die wir besser informiert sind, ist daher notwendig.